Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung Svenja Schulze

> Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Ute Schäfer

 $\label{eq:continuous} \begin{array}{c} \text{Die Ministerin} \\ \text{für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter} \\ \text{Barbara Steffens} \end{array}$ 

Die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien Dr. Angelica Schwall-Düren

- GV. NRW. 2011 S. 348

2128

Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Vom 5. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

## § 1

## Vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter

- (1) Ehemalige Sicherungsverwahrte können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in eine Einrichtung des Justizvollzuges aufgenommen werden, wenn dies zur Verhinderung einer Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Personen erforderlich ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.
- (2) Den Aufgenommenen soll Unterstützung angeboten werden, die sie befähigt, ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit eigenverantwortlich zu bewältigen.
- (3) Gegen Aufgenommene dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.
- (4) Auf ihren Antrag sind die Aufgenommenen unverzüglich zu entlassen.
- (5) An den Kosten ihrer Unterbringung können die Aufgenommenen beteiligt werden. § 50 Strafvollzugsgesetz gilt entsprechend.

## § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft

(L.S.)

Der Justizminister Thomas Kutschaty

- GV. NRW. 2011 S. 358

7129

# Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Vom 5. Juli 2011

\_\_\_\_\_

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

#### Artikel 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden."
- 2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Klassen III und IV" werden durch die Wörter "Kategorien 3 und 4", die Wörter "§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 1" werden durch die Angabe "§ 6 Absatz 6" und die Wörter "am 25. November 2003 (BGBl. I S.2304)" werden durch die Wörter "durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)" ersetzt.

- 3. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe "2008" durch die Angabe "2013" ersetzt.
  - b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ute Schäfer